

Dieser Trabant der
Kronstadt. Zeitung
erscheint jeden Dienst-
tag und Samstag.

Der Satellit.

Der Pränumerations-
preis für Satellit und
Zeitung ist halbjährig
4 fl. Mit Zusendung
der Post 5 fl. C. M.

No. 21.

Kronstadt, den 23. März

1852.

Korrespondenz.

Kronstadt, 23. März.

In einem der frühern Nummern unserer Zeitung theilten wir nur kurz mit es sei dem Herr Generalmajor Ritter v. Schobeln das Ehrenbürgerrecht in Maroschwaicharbely ertheilt worden. Wir sind nun in der Lage, etwas ausführlicher darüber zu berichten und thun dies gewiß im Interesse vieler hierortiger Leser unseres Blattes, indem wir hiermit zugleich auch unsere Hochachtung gegen Hochdieselben Persönlichkeit an den Tag legen wollen.

Wir lassen nun den darauf bezüglichen Artikel aus No. 345 des Kolosvári Lap folgen:

Maroschwaicharbely, 7. März 1852. Uebermals sind wir so glücklich einen Akt bürgerlicher Verehrung und Hochachtung, so wie auch des Dankes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Dem k. k. Udvahelyer-Militär-Distriktskommandanten, Herrn Generalmajor Eduard Ritter v. Schobeln, welcher sich während eines Zeitraumes von einem Jahre um Fürst und Vaterland, sowie um unsern Distrikt und unsere Stadt, bleibende und unvergängliche Verdienste erworben hat, wurde in dankbarer Anerkennung derselben vom hiesigen Stadtmagistrat und den Repräsentanten der Bürgerschaft das Ehrenbürgerrecht ertheilt und dem Gefeierten und Hochgeehrten am heutigen Tage durch unseren Oberrichter und eine zahlreiche Deputation mittelst einer dem Zwecke entsprechenden Rede diesem Behufe prachtvoll angefertigte Urkunde überreicht, welche Auszeichnung der Herr Distriktskommandant mit den herzlichsten und verbindlichsten Worten anzunehmen sich bewegen fand.

Wir huldigen nur der Wahrheit und Gerechtigkeit, wenn wir frei und offen bekennen, daß der Hr. G. M. v. Schobeln eine jener seltenen Individualitäten und Persönlichkeiten ist, welche inmitten unserer dormaligen schwierigen Verhältnisse, dem Bürger und Volke die militärische Strenge zugleich durch Milde und freundliche Behandlung erträglich zu machen verstehen und auch wollen, eine Behandlung durch welche die Anordnungen der hohen Regierung bei richtiger Erwägung der Regierungs-Interessen kräftige und weise executive Organe gewonnen haben. Die Erreichung dieses großen und schwierigen Zweckes erleichterte dem Herrn Generalen v. Schobeln hauptsächlich seine Kenntniß der Landessprachen und Landes-Verhältnisse.

Der Himmel gebe dem aus unserer Mitte scheidenden Herrn Generalen auf allen seinen Wegen und in allen seinen das Gute bezweckenden Handlungen und Thaten, Glück, Segen und Zufriedenheit, damit derselbe auch in Zukunft die Anerkennung des Fürsten, Vaterlandes und des Bürgers sich erwerben könne. Gott geleite ihn.

Sein Nachfolger, der k. k. Herr Oberst v. Nuppenau wird in den nächsten Tagen an seinem neuen Posten eintreffen, von welchem wir im Voraus die Hoffnung hegen, daß Hochderselbe den Bewohnern der Stadt und des Distriktes nach Maßgabe seines Wirkungskreises so viel Gutes als möglich angedeihen lassen wird.

Kaiserträume.

§ Wenn unsere Gegenwart scheinbar auch noch so verflacht ist, wenn wir zeitweilig auch ganz in vormärzliche Thematik verfallen, so sind wir doch noch immer in der Erwartung, von Ereignissen, welche die eben vor unseren Augen abgelaufenen wo möglich an Ernst und Tragweite noch überbieten sollen. Der revolutionäre Danatismus ist gebändigt und selbst von den gemäßigt liberalen Anschauungen ist nur ein schwacher Bodensatz übrig geblieben. Der seit 1793 mit allen Waffen fortgeführte Kampf um Monarchie oder Republik hat aber-

mals für 50 Jahre ein Ende genommen, die Theoretiker der falschen republikanischen Illusionen sind ins Gril gewandert und je mehr und länger hat sich allen Parteien die redliche Ueberzeugung aufgedrungen, daß nur durch die Stabilität der Gewalt die Gesellschaft zu retten sei.

In Frankreich gehen die Revolutionen vom Volke aus. Kein Staatsmann, noch irgend ein Parteiführer darf sich rühmen, einen so großen Einfluß auf das Volk zu besitzen, daß es blindlings zu seiner Fahne schwören würde. Louis Blanc und Caussidiere sind von diesem Volke eben so feig und jämmerlich verlassen worden, als die: Viktor Hugo, die Lamartine, die Cavaignac, die Changarnier. Das französische Volk im Großen will, wie wir uns überzeugt haben, wirklich keine Republik, denn hätte es sie gewollt, würde es nicht durch seine Boten den welt-historischen Akt vom 2. Dezember gut geheißt haben. Es ist dies ein welt-historischer Akt, denn von da an hörte der Mann der Attentate von Straßburg und Boulogne auf ein Abenteuerer zu sein; er zeigte einen entschiedenen Willen, und dieser ist in jeder Aeußerung, in der er sich kundgibt, zu respektiren.

Ohne einen zweiten Dezember wäre die Lage Europa's eine sehr verwickelte geworden. Es ist kein Geheimniß, daß die Führer der ultra-nationalen Parteien nur des Lösungswortes aus Paris harrten, sie haben es deutlich in ihren Schriften, in ihren Proklamationen gesagt. Der brutallste Nationalitäten-Fanatismus würde abermals den Boden mit Blut gedüngt haben; die Zügellosigkeit der Horden Lamartine's ist noch nicht erloschen. Und der ehrliche, leicht zu verblüffende Deutsche sympathisirte mit Polen und Magyaren, weil er in ihrem Kampfe eine demokratische Bewegung sah, weil er vergaß, daß diese Völker, für die jetzt sein Herz feuriger schlug, seinen Namen einst auf das Empörendste verunglimpft hatten. Der 2. Dezember hat diesen tollen Hoffnungen ein Ende gemacht. Frankreich ist zu sich selbst gekommen.

Nicht der sozialistische Kampf war zu fürchten, sondern Kämpfe der Brutalität gegen das Recht, ausgeartete Mäcenkämpfe, bei denen kaum civilisirte Völker die ältere Civilisation ihrer Nachbarn mit Füßen getreten hätten.

Wie Europa des Friedens bedarf, so bedarf Oesterreich seiner, wenn es seine Mission, Kultur nach dem Südosten zu tragen, vollenden soll. Das Volk läßt sich Bonaparte gefallen, weil er es versteht, sein Loos zu erleichtern, seine Steuerkraft zu schonen, sich mit Glanz zu umgeben. Allgemach tauchen die Gerüchte auf, es verlange ihn, die Kaiserkrone auf seine Schläfen zu setzen, immerhin; wenn der Prinz die Pflichten eines wahren Fürsten begriffen hat. Es gibt ohnehin nur Wenige mehr in Frankreich, denen mit der Republik wie sie eben ist, gedient sein wird. Das Kriegsgeschrei der englischen Journale darf uns nicht verwundern, auch im Jahre 1840 rief Thiers fortwährend: „Krieg! Krieg!“ Die Welt aber befehlt Frieden und wird wenn anders die Verhältnisse in Frankreich sich freundlich gestalten, ihn auch hoffentlich ferner behalten.

Replik in Sachen des Schäßburger Mühlbau's.

Schäßburg, am 17. März 1852.

Nach der Ueberschrift sollte man meinen, daß ich der Correspondent in Nr. 13 des Satelliten sei und vielleicht um den Artikel in Nr. 33 des Siebenbürger Boten wisse. Es ist jedoch weder das Eine noch das Andere der Fall, ja! ich bekenne sogar offen, daß ich überhaupt in Angelegenheiten wie diese, wenn auch nicht den wohlthätigen Einfluß der Tages-Presse bestreite, doch selbst mich scheue, Beweise gewisser heimischer Gebrechen und Mängel, welche oft ganz nahe an die Erbärmlichkeit streifen, den Augen Fremder vorzuführen

zu helfen, daß ich daher auch jetzt nur der äußersten Nothwendigkeit nachgebe, indem ich es unternehme, auf das „Wort über den Schäßburger Mühlenbau“ in Nr. 40 des Siebenbürger Boten eine Replik zu schreiben. Daß ich dabei einigermaßen in die Rechte meiner Vorgänger eingreife, werden mir diese hoffentlich zu Gute halten, wenn sie erwägen, daß es sich dabei zugleich auch um das — Faustfeste — Redner-talent der neugeborenen Communitätsmitglieder von Schäßburg handelt. —

Der Herr Verfasser dieses so warm unter seiner linken Westentasche hervorzuwendenden „Wortes“ verspricht zunächst eine wahrheitsgetreue Schilderung der Sachlage. Er erfüllt jedoch dieses Versprechen auf eine Art, welche in den Augen jedes mit den Verhältnissen bekannten ehrenhaften Mannes als Lächerung erscheinen muß. Zum Beweise dafür will ich seiner „wahrheitsgetreuen“ eine actenmäßige Schilderung der Sachlage gegenüberstellen.

Wenige Tage nach den schrecklichen Ueberschwemmungen vom 2. und 3. September v. J., nämlich am 7. desselben Monats wurde in einer gemischten Sitzung des löbl. Magistrates und der städtischen Communität, in welcher fünf Magistratsräthe, ein Notar und 36 Communitätsverwandte — worunter kein einziger Neugeborener — zugegen waren, unter Andern beschlossen, die löbl. k. k. Landesbau-Direktion um ein Gutachten darüber anzugehen, ob die Mühlenwehre an ihrer gegenwärtigen Stelle beizubehalten sei und wie der Schaaferbach am besten regulirt werden könne, bis dessen gänzliche Ableitung von der Stadt möglich sein werde.

Die Unbestimmtheit dieses Beschlusses und die Unmöglichkeit einer für die Umstände hinreichend schnellen Lösung namentlich der ersten Frage auf dem betretenen Wege veranlaßte eine nochmalige Verhandlung des Gegenstandes in einer zweiten gemischten Sitzung des löbl. Magistrates und der Communität am 22. September v. J.

In dieser Sitzung waren vier Magistratsräthe, ein Notar und 44 Communitätsverwandte, worunter nun auch Neugeborene, anwesend. Alle, ohne eine einzige Ausnahme, anerkannten die Schädlichkeit der Mühlenwehre bei Ueberschwemmungen und die Nothwendigkeit der Ableitung des Schaaferbaches. Man beschloß daher: zur Sicherstellung der Stadt vor Ueberschwemmungen zunächst die Mühlenwehre nicht mehr herzustellen und dann den Schaaferbach abzuleiten, wegen Ausföhrung der Bachableitung und bis dahinigen Sicherstellung der Stadt vor etwaigen andern Gefahren aber die löbl. k. k. Landesbau-Direktion um Aussendung eines geeigneten Sachverständigen zu bitten, — endlich eine Commission mit der Entwerfung und Vorlage von Projekten zu einer andern Mühlenmühle zu betrauen.

Auf das, diesem Beschlusse gemäß an die löbl. k. k. Landesbau-Direktion gerichtete Gesuch erwiederte die belobte Baubehörde, wenn wir nicht irren, unter dem 1. October v. J., daß der k. k. Schäßburger Herr Baubezirks-Ingenieur angewiesen worden sei, das Projekt zum Stuge der Stadt Schäßburg gegen die Ueberschwemmungen des Kofelusses und des Schaaferbaches zu verfassen. Um dieselbe Zeit etwa entledigte sich die mit der Errichtung von Vorschlägen zu einer neuen Mühle betraute Commission ihres Auftrages theilweise dadurch, daß sie ein Projekt zum Bau einer Rothmühle für die Zeit, welche zum Bau einer soliden Mühle erforderlich sei, vorlegte, ihre Anträge bezüglich des soliden Baues für die nächsten Tage versprechend. Es wurde sofort eine dritte gemischte Sitzung des löbl. Magistrats und der Communität am 12. October abgehalten. Zugegen waren vier Magistratsräthe beide Notare und 40 Communitätsverwandte.

In dieser Sitzung nun wurden die ersten unverhohlenen Stimmen für Wiederherstellung der alten Mühlenwehre laut. Ihre Träger waren mit geringen Ausnahmen Lederermeister. Man hatte mittlerweile Zeit gehabt, die Schrecknisse der Ueberschwemmung zu vergessen und dagegen des bitteren Gefühls über den Verlust der Lohmühle sich bewußt zu werden. Der Müllermeister, der durch den beabsichtigten Neubau in Gefahr zu kommen fürchtet, seine Einkünfte, welche ihn in den Stand gesetzt haben, für Viele Gläubiger zu werden, zu verlieren, war inzwischen auch nicht unthätig geblieben. Eigennuß und Habsucht hatten gewirkt. Man stritt mit einer Leidenschaft, welche sogar das Mittel der Insultirung nicht verschmähte. Zum Glück für Schäßburg scheiterten jedoch die feierlichen Beschwörungen, die Prognostirungen von Verwünschungen und Flüssen der Armee u. s. w. mit welchen die Hrn. Lederer ihre Meinung unterstützten, an den noch lebhaften Erinnerungen vom 2. September.

Man blieb beim früheren Beschlusse und beschloß weiter: den

löbl. k. k. Baubezirk um Angabe der Mittel zu ersuchen, durch welche beim Nichtvorhandensein der Mühlenwehre die Baier- und Mühlgasse vor etwaigen Schädigungen durch den Schaaferbach sicher gestellt werden könne — und wenn der Herr Baubezirks-Ingenieur mit der Ansicht des Publikums über die Schädlichkeit der Mühlenwehre übereinstimme, das vorgelegte Rothmühlen-Projekt auszuführen.

Am 18. October etwa kam die Erwiderung des löbl. k. k. Baubezirks ein. Es wurden darin die Mittel zur Sicherstellung der Baier- und Mühlgasse gegen alle Gefahren, welche man vom Cassiren der Mühlenwehren in Aussicht gestellt hatte, angegeben. Diese Mittel waren: Instandhaltung der Sperrbühnen an den Mündungen des Hund- und Schaaferbaches Anlegung von Treibbühnen am linken Kofeluser, Ausgraben der Bäume am rechten und allsogleiche völlige Cassirung des übrig gebliebenen Theiles der Mühlenwehre. Der löbl. k. k. Baubezirk war also mit der Ansicht des Publikums über die Schädlichkeit der Mühlenwehre einverstanden. Es wurde daher sein Gutachten, soviel uns bekannt geworden ist, mit dem Rothmühlen-Projekte am 18. October v. J. dem Herrn Stadthausen zur Effectuirung zugestellt. Einiges geschah sofort, das Wesentlichste aber unterblieb, der übrig gebliebene Theil der Mühlenwehre wurde nicht cassirt, die Bäume am rechten Kofeluser wurden nicht abgegraben, zum Bau der Rothmühle wurden keine Schritte gethan.

(Fortsetzung folgt)

Allerlei Neuigkeiten.

* In Pesth wurden unlängst Proben mit ungarischen Weinen gemacht, die man versuchsweise sieben Jahre lang auf der See hatte zubringen lassen. Sie schmeckten beinahe wie Madera und der „Erpreß“ bedauerte bei diesem Anlasse, daß diese Weine in England bisher so wenig gewürdigt wurden, wo sie vermöge ihres verhältnißmäßig niedrigen Preises und ausgezeichneten Geschmacks gewiß, großen Beifall finden müßten.

* Wien, 7. März. Die Blätter erzählen viel von dem Abschluß dreier neuen Traktate mit Rußland, in Betreff des Salzes, der Donauschiffahrt und der Sulnamündungen. Es ist die Frage, ob besonders in der letzteren Frage Rußland so viel guten Willen und Selbstverlängerung zeigen wird, um seinen Vortheil aus den Händen zu geben, und österreichischen Schiffen diesen direkten Paß zum schwarzen Meere zu öffnen. Rußland scheint in dieser Frage bis jetzt bloß die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts beherzigt, stets aber eine eigene Scheu vor der österreichischen Industrie gehabt zu haben, welche seit einiger Zeit mächtig dahin arbeitet, mit ihren Produkten den Orient zu erreichen. Das adriatische Meer und das Donaubecken sind das natürliche Bassin für den österreichischen Handel und es liegt nahe die Konsequenzen zu errathen, welche ihm bei einer ganz freien Donauschiffahrt erwachsen müßten. Von Zeit zu Zeit werden wohl Baggerungen an den Sulnamündungen vorgenommen, trotzdem versanden sie immer mehr und mehr, was man von einer gewissen Seite vielleicht sogar nicht ungerne sieht. An den Ausgangspunkten der Donau und am schwarzen Meere sind England und Rußland bis jetzt rivalisirend aufgetreten, es ist Zeit, daß auch Oesterreich dort erscheine, wo sein größter Absatz, sein bester Handelsmarkt mit der Zeit sich öffnen dürfte. — Die österreichische Ausfuhr nach Egypten dürfte übrigens durch den österreichischen Bazar, dessen Errichtung in Wien eben im Zuge ist, einen kleinen Aufschwung nehmen.

* Das h. Finanzministerium hat gestattet, daß auch Papierfabrikanten Salz zu ermäßigten Preisen nach den für chemisch-technische Zwecke erslossenen, diesfälligen Bestimmungen beziehen können, doch muß auch in diesem Falle das Salz durch Vermengung mit Kohlenstaub zum Genuße unbrauchbar gemacht werden. — Diejenigen welche in einer Untersuchung wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Übertretung stehen oder bestraft wurden, sind in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses von der Begünstigung des Salzbezuges zu ermäßigten Preisen zu Fabrikationszwecken ausgeschlossen worden.

* Belgrad, 2. März. Herr Allison ist als britischer, außerordentlicher Kommissär hier eingetroffen, um das Zerwürfniß zwischen der fürstlichen Regierung und dem britischen Konsul Herrn. Fontblanque zu schlichten. Sobald der neue englische Flaggenbaum vollendet sein wird, wird derselbe aufgezogen und die britische Flagge

mit 21 Kanonenschüssen salutirt werden. Hr. Allison tritt sofort im Auftrage der türkischen Gesandtschaft zu Konstantinopel eine Reise nach Bosnien an, um die Zustände dieser Provinz aus eigener Anschauung kennen zu lernen und über die eventuelle Errichtung eines großbritannischen Konsulates in Bosnien Bericht zu erstatten.

* In Triest wurde der protestantische Pfarrer Steinacker von seinem Amte suspendirt.

* Die Jesuitenmission für die innere Bekehrung des Volkes ist in Oberschlesien vom besten Erfolge begleitet. Der Superior der Mission, Graf K. v. Kinkowstrom, erläutert in so ergreifender Weise den Begriff, die Bedeutung und den Zweck der Mission, daß viele Tausende sich zur Kirche drängen, in welcher eine Woche hindurch einmal des Tages gepredigt wird. Weder Wind noch Wetter hält die Landleute ab, den geistlichen Uebungen der Brüder Jesu beizuwohnen. Die Reden der Jesuiten halten sich fern von aller Spekulation, sie erläutern die Lehre der Moral und setzen deren Anwendung auf das Leben praktisch für Jedermann verständlich auseinander.

* London, 13. März. Weder die Minister im Parlamente, noch V. Braclii bei seiner Wahlrede in Buckingham haben Andeutungen über die Finanzpolitik des Kabinetts gegeben.

* Paris, 14. März. Ein im Moniteur enthaltene Dekret autorisirt den Finanzminister die 5proz. Rente *à pari* zurückzahlen oder in $4\frac{1}{2}$ proz. Renten, die während 10 Jahren nicht rückzahlbar sind, zu konvertiren. Die konvertirten Renten genießen bis 22ten März 1852 5proz. Zinsen. Die Rückzahlungsforderung muß binnen 20 Tagen geschehen, außerhalb Frankreichs binnen 2 Monaten.

* Paris, 4. März. Das Resultat der Wahlen in Paris ist bei Weitem nicht so befriedigend, als es von mancher Seite her erwartet wurde. Obgleich von 9 offiziellen Candidaten 7 definitiv gewählt wurden, so gibt der Ausweis der verschiedenen Stimmzahlen kund, daß der Wahlkampf heiß und erbittert war. Eigentlich wurde er nur auf einem beschränkten Terrain geführt. Ein Drittel der Wähler von Paris, zumeist Arbeiter, enthielten sich der Abstimmung, da sie an der Wahl eines legislativen Körpers keinen Theil haben wollten, der ihnen nichtig erscheint; eigentlich kämpfte die Regierung nur mit jenem Bürgerthum, dessen eine Hälfte orleanistisch, dessen andere demokratisch ist, oder mit anderen Worten — mit der haute Finance und den kleinen Capitalisten. Die orleanistische Finance wurde überall, wo sie sich zeigte, auf das Haupt geschlagen. Ternaux, Tracy mußten den Regierungskandidaten weichen, weil die demokratischen Wähler sich enthielten. Die Regierung hat also ihren Hauptzweck bei den Wahlen erreicht, sie hat die monarchische Fraction der Orleanisten abermals vernichtet. Nicht so gelang es ihr aber gegenüber der liberalen Bourgeoisie. Diese hielt wacker Stand, stützte ihre Candidaten mit zäher Kraft und brachte die definitive Wahl Cavaignac's, die nicht valide Majorität für Carnot und die achtunggebietende Minorität von Goudchaux zusammen. Diese Momente der Wahlen vom 29 Februar sind in hohem Grade bezeichnend. Das Bürgerthum, das Louis Napoleon zu vernichten glaubt, indem er den Orleanismus brandmarkt wo er nur kann, richtet sich unter seinen Schlägen gleichsam erstarkt empor. Uebrigens bieten die Wahlen vom 29. Februar noch manchen Stoff zu Betrachtungen. Am 20. December hatte Louis Napoleon in Paris 196,000 Stimmen für sich, am 29. Februar erhielt Louis Napoleon nur mehr 130,000 Stimmen. Seit dem 20. December also 66,000 Stimmen weniger.

* Die große Seeschlange ist gefangen, getödtet und eingesalzen! In der „New-York Tribune“ findet, wer's nicht glauben will, einen ausführlichen und authentischen Bericht über dieses wunderbare Abenteuer, datirt vom „Bord des Wallfischfahrers Amongahela aus New-Bedford, zur See, 6. Febr., acht Tagfahrten weit von Ponce, befördert durch die gute Brigg Topsy u. s. w.“, gezeichnet von Charles Seabury, Master. Die heroische That wurde vollbracht am 13. Jänner, 3 Grad südlicher Breite, 131 Grad 50 Min. westlicher Länge und macht durch die romantischen Gefahren und Mühsale, mit denen sie verknüpft war, dem Unternehmungsgeist so wie dem poetischen Sinn der Jankers alle Ehre. Die einzigen zwei Furchtsamen an Bord, welche die Theilnahme am Kampf ablehnten, waren — Engländer! Die übrigen Seeleute stiegen unverzagt in die ausgesetzten Boote und harpunirten das Ungeheuer, welches von Weitem einem männlichen Wallfisch glich; es flüchtete nach dem Meeresgrund, festgehalten von 6000 F. langen Leinen und kam erst nach 16 Stunden auf die Oberfläche, wo es durch einen 10—15

Minuten langen krampfhaften Todeskampf Himmel und Meer in Schrecken versetzte. Wie tausend Niesentröder kreisten die Schlangensringe ihres Leibes vor den Augen der Janker-Jelken, und einen Ton gab sie von sich, wie man ihn nie gehört, so überirdisch-unterseeisch-grausenhafte, das Einem das Blut in den Adern gerann. (Nachtragen müssen wir, daß beim ersten „Rencontre“ zwei Mann vor Schrecken über den Anblick des Schlangenkopfes beinahe von Simmen kamen und in's Meer sprangen; der „Master“ aber traf die Bestie mit seiner Lanze grad durch die Pupille des linken Auges, nach welchem Todeskuss sie sich zur Ruhe begab.) Kurz der „Kampf mit dem Drachen“ in Schillers Romane ist Kinderspiel gegen diesen Strauß gewesen. In der genauen und für Naturforscher höchst interessanten Beschreibung der Niesenschlange hat Hr. Seabury wenig übertrieben: das Unthier ist bloß 103 Fuß 7 Zoll lang, dafür aber sehr dick, da der Hals 19 Fuß 1 Zoll im Umfang mißt; dabei führte es 94 daumen-große scharfe Zähne im Rachen. Das Einsammeln der Knochen dauerte 3 Tage, den Kopf hat der Master einsalzen lassen, doch fürchtet er, daß der Gestank eine Seuche an Bord erzeugen könnte. (?)

* Wehlfleiser Leim für Weber. Die Weber in der Umgegend von Mühlhausen bedienen sich einer alkalischen Substanz, die sie ökonomischen Leim nennen, und welche den Eischlerleim in ihrer Schlichte ersetzt. Diese Substanz besteht hauptsächlich aus ägender Soda mit ein wenig Chlorhydrat oder Chloralkali. Man kann dies Alkali durch amerikanische Pottasche ersetzen: man wendet es in dem Maße von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{12}$ des Gewichts der Stärke an. Die Schlichte bereitet man, indem man während drei Minuten $1\frac{1}{2}$ Theil Stärke oder Mehl in 13 Theilen Wasser kocht. Die Mehlschlichte hält sich besser als Stärkschlichte. Die Zeit der Verderbnis ändert sich nach dem Zusätze von Alkali. Bei $\frac{1}{16}$ des Gewichts des Mehles ist der Termin 6 Tage, und bei $\frac{1}{6}$ ist er 14 Tage. (Zeitblätter für Gewerbr. v. Weber.)

Provisorische Instruktion

über die

Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Siebenbürgen.

(Fortsetzung und Schluß.)

§. 204. Als zweite Instanz in jenen Gewerbs- und Gewerbsverleihungs-Angelegenheiten, für welche die Bezirksämter oder Magistrate die erste Instanz bilden, entscheidet der Gouverneur oder Statthalter, welchem die Centralleitung der Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten in dem ganzen Kronlande zukommt. Demselben steht auch in erster Instanz die Verleihung von folgenden Gewerbsrechten zu.

Kaffeesiederereien, Bräuerereien, Buch-, Kunst- und Antiquar-Handlungen, Leihbibliotheken, Buch-, Kupfer-, Stahl-Stein-Druckereien, Apotheken, chemische Fabriken, Gewerbsunternehmungen mit Wasserbauten an schiff-, floß- oder schwembaren Flüssen, Schwemm- und Flößenanstalten, Fabriken; auch steht ihm zu, die Bestätigung der Gremien, die Dispense von Lehr-, Gesellen-, Servier- und Wanderjahren, so wie von Ablegung der Meisterprobe, wo solche vorgeschrieben sind, zu ertheilen.

§. 205. Die Distrikts- oder Kreisämter haben nur als Durchzugsinstanzen Einfluß zu nehmen und mit der Vergutachtung sich zu befassen.

§. 206. Die dritte und oberste Instanz in Handels- und Gewerbsangelegenheiten bildet das Ministerium für Handel und Gewerbe, welches sich auch die Verleihung der Zuckerraffinerien vorbehalten hat.

Alle auf die Verleihung von chirurgischen und Apotheker-Personalgewerben Bezug nehmenden Angelegenheiten stehen in der obersten Linie dem Ministerium des Innern zu, wogegen alle auf die radieirte oder veräußerte Eigenschaft dieser Gewerbe Bezug nehmenden Angelegenheiten in letzter Instanz dem Handelsministerium vorbehalten sind.

§. 207. Wer ein Befugnis zu einem concessionirten Gewerbe, es möge an dem Orte, für welchen es angesucht wird, als zünftig bestehen oder nicht, so wie zu einer Fabrik oder einer förmlichen Handlung zu erlangen wünscht, hat sein Gesuch dort, wo ein geregelter (regulirter) Magistrat besteht, bei diesem, sonst bei dem Un-

terbezirks-Commissär zu überreichen, dem die Gemeinde untersteht, in deren Gebiete er das Gewerbe ausüben gedenkt.

§. 108. Ueber das Gesuch ist auch dort, wo es nicht bei dem Gemeindevorstande anzubringen ist, der Letztere, und in den Orten oder Bezirken, wo eine Zunft des fraglichen Gewerbes besteht, auch die Zunftvorstände, bei Handlungen aber das Gremium einzuvernehmen, und zwar dort, wo der Bezirks-Commissär oder geregelte Magistrat seinen Sitz hat, im kurzen Wege.

Die Stimme der Gemeinde-, Zunft- und Gremialvorstände ist nur beratend, nicht maßgebend, und sie haben die nöthigen Aufschlüsse über Fähigkeit, Moralität und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bewerber, dann über die Lokalverhältnisse zu geben.

Die Vorstände haben die geforderte Erklärung binnen 14 Tagen zu geben, ansonst darauf keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

§. 209. Bei jenen Gewerben, Fabriken und Handlungen, zu deren Erlangung besondere Bedingungen vorgeschrieben sind, ist im geeigneten Wege deren Erfüllung einzuleiten.

So sind bei Gewerben, deren Betrieb die Führung eines Wasserbaues notwendig macht, als bei Mühlen, Hammerwerken, Flöß- und Schwemmanstalten, durch Vornahme eines Lokalaugenscheines mit Beiziehung sachkundiger Männer die Anstände in hydraulischer Hinsicht zu erheben, und deren Erklärung, so wie die Neußerungen und allfälligen Einwendungen der Inhaber bestehender Werke, dann der Anreiner oder sonstigen Interessenten an einem Flusse oder Bache, zur Sicherstellung ihrer Privatrechte zu nehmen.

Ueber das Verfahren bei Errichtung von Schiffmühlen entscheidet das Schiffmühlenstatut.

Die Erörterung der Feuer- und lokalpolizeilichen Rücksichten (bei Feuerwerkstätten, bei Wirthshäusern, gesundheits- und lebensgefährlichen Unternehmungen, wie die Verfertigung von Zündstoffen u. dgl.) ist eine besondere Obliegenheit der Gemeinde.

§. 210. Sind alle, bei Verleihung einer gewerblichen, Fabrik- oder Handels-Concession zu berücksichtigenden Punkte erörtert, so hat, wenn die Entscheidung in dem Wirkungskreise eines Magistrates liegt, dieser unverweilt nach dem Gesetze zu entscheiden. Steht die Entscheidung einer höheren Instanz zu, so hat der Magistrat oder Bezirkscommissär, bei welchem das Gesuch überreicht wurde, das gehörig instruirte Gesuch sammt den Neußerungen der Gemeinde, der Zunft oder des Gremiums dem Bezirksvorstande vorzulegen, welcher entweder, wenn es in seinem Wirkungskreise liegt, selbst zu entscheiden, oder das Gesuch höheren Ortes gutächtilich einzubegleiten hat.

§. 211. Die Entscheidung über das Gesuch hat jedesmal die Begründung mit Verweisung auf den einschlägigen §. dieser Instruction zu enthalten und ist dem Bewerber in demselben Wege anzustellen, als es überreicht wurde, und die Gemeinde sowohl, als die Zunft oder das Gremium (bei zünftigen Gewerben oder förmlichen Handlungen) hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 212. Wer sich durch die Entscheidung der unteren Behörde gekränkt fühlt, dem steht das Recursrecht an die höhere Behörde zu, doch ist der Recurs binnen 14 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides anzumelden, und binnen weiteren vier Wochen einzureichen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt.

§. 213. In so fern einer Partei ein Recursrecht zusteht, ist dieses in der Entscheidung sammt den Recursanmeldungs- und Einbringungsfristen ausdrücklich zu bezeichnen.

Auch ist in Verleihungsfällen dem Betheiligten zu bedeuten, daß vor dem unbenützten Verstreichen der Anmeldungs- oder Einbringungsfrist des Recurses, oder wenn solcher angemeldet und eingebracht wurde, vor dessen Erledigung die Verleihung nicht zur Ausübung kommen könne.

Darüber, ob ein Recurs angemeldet und eingebracht wurde, ist demjenigen, welchem das Gewerbe verliehen wurde, auf Befragen Auskunft zu geben.

§. 214. Die Recursfristen sind Verfallstermine, so daß durch die Nichtanmeldung des Recurses, oder, wenn auch diese stattgefunden, durch dessen Nichteinbringung während der gesetzlichen Fristen, die Verleihung zu Recht erwächst. Auf verspätete Recurse ist keine Rücksicht zu nehmen. Es ist daher über die Zustellungstage mittelst der, von den Parteien zu bestätigenden Zustellungsbögen eine verlässliche Controlle zu üben.

§. 215. Der Recurs ist bei jeder Instanz, gegen deren Ent-

scheidung recurirt wird, anzumelden, und eben daselbst einzureichen, oder alldort durch einen Protokollauszug der höheren Behörde, wo allenfalls die Einreichung geschah, vor dem Verlaufe der Verfallsfrist auszuweisen.

§. 216. Die Uebertragung eines Gewerbes aus dem Gemeindebezirke, für welchen es verliehen wurde, in einen andern, ist als eine neue Verleihung anzusehen, doch hat der Bewerber, rücksichtlich der zum Antritte des Gewerbes erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich nur über seine Sittlichkeit und den unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen. Einstreuungen anderer ähnlicher Gewerbsleute und die Klagen wegen Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen, sondern bloß jene Anstände, welche sich aus der Gewerbeverfassung (§. 82) ergeben.

Ist der Betrieb des Gewerbes an wasser-, feuer- und andere lokalpolizeiliche Bedingungen gebunden, so werden die Verhandlungen über die Zulässigkeit an dem beabsichtigten Standorte, in derselben Weise vorgenommen, wie bei neuen Verleihungen.

Strafnormen.

§. 217. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Instruction werden, wenn sie nicht sonst den allgemeinen Strafgesetzen anheimfallen von den Behörden in Handels- und Gewerbsachen in dem zuständigen Instanzenzuge bestraft

a) um Geld.

b) mit Arrest,

c) mit theilweiser, zeitweiliger oder gänzlicher Einstellung des Besugnisses.

§. 218. Diese Geldstrafen haben vornehmlich jene zu treffen, welche sich Gewerbeprivilegien anmaßen, die nicht mit der Gattung des Gewerbes, zu dessen Ausübung sie berechtigt sind, dann jene Besugnishaber, welche sich einer Verletzung der ihnen durch den §. 108 auferlegten Pflichten zu Schulden kommen lassen.

§. 219. Der Betrag der Geldstrafe ist dem mit der Uebertretung oder mit dem Eingriffe beabsichtigten Vortheile gemäß zu bestimmen, und hat im ersten Uebertretungsfalle nicht unter 2 und nicht über 100 fl. C.M. zu betragen. Die eingegangenen Geldstrafen sind an die Armenkasse des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 220. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit wird dem Straftrage von 5 fl. C.M. ein Tag einfachen Arrestes zu substituiren sein.

§. 221. Im Wiederholungsfalle werden die Uebertretungen mit der doppelten Strafe geahndet und es kann der Arrest nöthigenfalls durch Fesseln verschärft werden.

§. 222. Eine zum drittenmale begangene Uebertretung wird mit einer verhältnißmäßigen Vervielfachung des frühern Straftrages (Arrestdauer) zu bestrafen sein, und es kann das Urtheil auch auf theilweise, zeitweilige oder gänzliche Einstellung des Besugnisses lauten.

Solche theilweise Einstellung trifft z. B. das Recht, Lehrlinge oder Gesellen zu halten oder andere aus dem Besugnisse fließende Rechte.



Ein Fortepiano

ist monatweise auszugeben. Das Nähere in Kian et Klockner's Eisenhandlung.

Zu verpachten.

Die Mauthbrücke über den Altfluß bei Hidweg nebst einem dazu gehörigen Wohnhaus und Garten, ist auf 6 Jahre oder auch auf weniger Jahre vom Georgitag d. J. an zu verpachten. Das Nähere ist bei dem dortigen Hofrichter in Hidweg zu erfragen.

Gesuch.

In einer Apotheke Kronstadt's wird ein Gehülfe gesucht. Auskunft erteilt die Redaktion.

Bettforten-Offert-Licitation.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß über die Beschaffung nachstehend benannter Bettforten für das in Siebenbürgen aufgestellte k. k. S. Genärdarmerie-Regimente im Offertwege verhandelt, und die Lieferung derselben dem Mindestfordernden überlassen werden wird, und zwar:

Abstellort	Kopfhaar-Matrasen	Kopfhaar-Kopfpöster	Strohköpfer	Leintücher	Sommer-Schafwolldecken	Winter-Schafwolldecken	Strohsäcke
	S t ü c k						
Dees	161	164	161	618	176	176	150
Hermannstadt	185	204	204	648	174	161	140
Karlsburg	53	53	53	212	53	53	53
Klausenburg	81	81	81	324	81	81	81
Marosch-Baschahely	128	128	128	388	139	128	140
Zusammen	608	627	627	2190	623	599	564

Die Matrasen müssen aus festem gestreiftem Zwillich und aus zwanzig Pfund gutbereitetem gekrautem reinem Kopfhaare oder eben so viel Pfund Schafwolle verfertigt, 6' lang, 3' breit sein.

Die Kopfpöster müssen aus blaugestreiftem Gradel und aus zwei Pfund gutbereitetem gekrautem Kopfhaar, oder eben so viel Pfund Schafwolle verfertigt, 28" lang, 16" breit, jeder mit zwei Ueberzügen (Pösterzügen) aus weißem Gradel versehen sein.

Die Strohpöster müssen vorne 2", rückwärts 4" hoch, 1' 3" lang, 3' breit sein.

Die Leintücher müssen aus mittelfeiner starker Hausleinwand, d. i. Garn, nicht baumwollen oder gemischt, 3 Wiener Ellen lang 2 Wiener Ellen breit sein, und dürfen nur aus zwei Blättern bestehen.

Die Sommerdecken müssen 6 Pfund schwer, mit Schafwolle gefüllt, $2\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit, die Winterdecken dagegen 9 Pfund schwer, mit Schafwolle gefüllt, $2\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, $1\frac{9}{16}$ Wiener Ellen breit, und beide Gattungen gut abgenäht sein.

Der Ueberzug sowohl der Sommer- als Winterdecken hat auf der oberen Seite aus gefärbtem Kammertüche, auf der unteren aus Tamis zu bestehen. Die Strohsäcke müssen 6" hoch, 6' lang, 3' breit sein.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche sich an der Lieferung eines oder des anderen in dieser Kundmachung enthaltenen Gegenstandes zu betheiligen wünschen, die Einladung, ihre Offerte, welche auf einem 15 Kreuzerstempel geschrieben, und von Außen mit der Bezeichnung „Offert für die Lieferung von Bettforten für die siebenbürgische Genärdarmerie“ bezeichnet sein müssen, bis längstens 12. April 1852 beim k. k. siebenbürgischen Militär- und Civil-Gouvernement in Hermannstadt zu überreichen, oder portofrei an Dasselbe zu übersenden.

Den Unternehmungslustigen ist es freigestellt, auch Theilangebote, so wie Angebote zur Lieferung der für die Leintücher und Strohsäcke erforderlichen Leinwand, oder des für die Matrasen und Pöster nöthigen Kopfhaars, der Schafwolle und des Gradels, so wie zur Uebernahme der bloßen Näherei und sonstigen Arbeiten zu machen.

In jedem Offerte sind die abzuliefernden Gegenstände, oder zu übernehmenden Arbeiten mit der Menge, in welcher die Einlieferung oder Arbeit beabsichtigt wird, anzusehen, und neben jedem einzelnen Lieferungs- oder Arbeits-Objekte ist der bezügliche Preisangebot für ein Stück, ein Pfund oder eine Elle in Buchstaben auszudrücken.

Den Offerten sind Muster der zur Lieferung angebotenen Gegenstände beizulegen. Da diese Muster bei der Beurtheilung der Annehmbarkeit des Offertes und bei den Lieferungen zur Grundlage der Entscheidung zu dienen haben, so sind selbe mit der Unterschrift und dem Siegel des Offerten genau zu bezeichnen.

Die erstandenen Lieferungen haben an die k. k. Militär-Distrikts-Kommanden in Dees, Hermannstadt, Karlsburg, Klausenburg und Marosch-Baschahely speisefrei und entweder auf einmal, oder nach Belieben des Offerten in theilweisen Partien und zwar zur Hälfte binnen zwei, zur andern binnen drei, längstens vier Monaten, nach der Bekanntwerdung der Annahme des Offertes gerechnet, vollständig zu geschehen, und es ist daher in den Offerten der Einlieferungsort wohin, und die Zeit in welcher der Gegenstand abgeliefert werden will, ausdrücklich zu benennen.

Jeder Offert hat seinem Offerte fünf Perzente des Betrages, auf welchen sich der Gesamtwert der von ihm angebotenen Lieferung oder Arbeit belausen wird, in Barem oder in Staatspapieren oder auch nur in einer Quittung über den bei irgend einer k. k. Steuer- oder Gefällskassa deponirten gleichen Betrag, als Badium anzuschließen.

Den Offerten, deren Anbot sich als unannehmbar darstellt, werden die erlegten Badium oder darüber eingesendeten Quittungen sogleich zurückgestellt, von den übrigen aber werden solche als Kaution zurückbehalten werden.

Mit der Ueberreichung des Offertes übernimmt der Offert die volle Verantwortlichkeit für die Zubaltung seines Angebotes bis zu der zu gewärtigenden Entscheidung ohne Rücksicht, ob er für einzelne Artikel Bestbieter geblieben ist, oder nicht.

Wird den kundgemachten Lieferungs-Bedingungen von Seite des Erstehers nicht in allen Punkten völlig Genüge geleistet, so bleibt dem Aerar das Recht vorbehalten, die nicht erfüllte Verbindlichkeit auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten mittelst aller zum Zwecke führenden Maßregeln durch wen immer und zu was immer für Preisen ausführen zu lassen, und sich aus der Lieferungs-Kaution, wie nicht minder aus des Lieferanten übrigem beweglichen und unbeweglichen Vermögen gegen ihn und seine Erben oder sonstigen Rechtsnehmer für die höheren Kosten und den sonst erlittenen Schaden bezahlt zu machen.

Hermannstadt, am 22. Februar 1852.

ad Nro. 1197/UA

Kundmachung

Erledigtes Stipendium.

Es ist ein von dem Medicin-Doktor Johann Compoch laut seines Testamentes ddo. Wien den 5. April 1839 gestiftetes Stipendium jährlicher 100 fl. CM. vom 2. Semester des Studienjahres 1851/2 an, zu verleihen.

Zum Genuße dieses Stipendiums sind zunächst die Anverwandten des Stifters gegen Nachweisung guter Anlagen zum Studiren, guter Sitten, guter Klassen aus den Studien, und gegen fortgesetzte

Erfüllung der beiden letztern Bedingungen, nach Absterben aller seiner Verwandten aber auch arme Studirende aus der Umgebung von Klagenfurt in Kärnten über Repräsentation des ältesten Professors vom Orte, wo sie eher studirten, Klagenfurt, Grätz oder Wien — berufen.

Der Genuß dieses Stipendiums dauert bis zur Vollendung der Studien, einschließlich der Promotion, wozu jedoch nur die nothwendige Zeit, aber keine Verlängerung gestattet werden darf.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Beweise über obige Bedingungen und rücksichtlich über die Verwandt-

schaft mit dem Stifter, ferner mit dem Blatter- und Impfungszug-
niß versehenen Gesuche bis Ende Mai d. J. bei der k. k. nieder-
österreichischen Statthalterei zu überreichen.

Wien, am 27. Februar 1852.

Von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

1235 1855.

Laut Magistrats Beschluß den 8. d. M. Mag. Zahl 1235 1852
ist der 27. März d. J., zur Publikation des Qualifications-Urtheils
in der Friedrich Wagner'schen Eridal-Angelegenheit festgesetzt worden.
Wovon die p. p. Betheiligten mit dem Bedeuten in Kenntniß ge-
setzt werden an obbestimmtem Termin entweder persönlich oder durch
gesetzliche Bevollmächtigte zur Anhörung des besagten Qualifications-
Urtheils und Abgabe ihrer bezüglichen Erklärungen ganz sicher in
dem diesseitigen Amtsgebäude in Mediasch zu erscheinen haben, da
sonst später abgegebene Erklärungen unbeachtet belassen werden würden.
Mediasch 9. März 1852.

Der Mediascher Magistrat.

Friedrich Hann, Senator und subst. Präses.
Karl Grassius, Magistrats-Dbernotär.

Amortisations-Edikt.

Bermöge welchem der Besitzer des vom Nicolai al Gyorgye
Stoiki Kati am 1. August 1848 seinem Erbsmann Mathe Opera
mit Verpfändung seiner im Mittelfeld sub. Nr. 1744 und 2785 ge-
legenen 2 Erdoche Uferlandes, über 100 fl. in klingendem Silber
ausgestellten Obligatorium's, peremptorie aufgefordert wird den
rechtlichen Besitz desselben binnen 3 Monaten vor diesem Stadtgericht
um so gewisser rechtskräftig auszuweisen, als nach fruchtloser Ver-
streichung dieses Termins obiger Schuldschein für Null und Nichtig
erklärt werden wird.

Kronstadt, am 19. März 1852.

Das Kronstädter Stadtgericht.

237 1852.

Amortisations-Edikt.

Bermöge welchem, der gegenwärtige Besitzer des auf den Na-
men des Baron Kulogischen Gemeinen George Florinkutz lautenden

Kronstädter Sparkassa-Einlagsbüchel unter Folio 3/233 No. 570
datirt 3. August 1849 100 fl. C. M. gerichtlich und peremptorie
aufgefordert wird, sich über dessen rechtlichen Besitz binnen 3 Mo-
naten um so gewisser bei diesem Stadtgericht auszuweisen, als widri-
genfalls gedachtes Einlagsbüchel alsdann für kraftlos und ungültig
angesehen werden wird. Kronstadt am 13. März 1852.

Wohlfeliste Zeitung
für
Politik und Unterhaltung
unter dem Titel:
Wiener Neuigkeitsblatt.

Dieselbe enthält: I. Das Neueste aus der politischen Welt.
II. Vaterländische Tages-Chronik aus allen Kronländern. III. Alle
Neuigkeiten aus der Stadt, den Vorstädten und den nächsten Umge-
bungen Wiens. IV. Besprechungen zur Belehrung und Aufklärung
über vaterländische Angelegenheiten. V. Unterhaltungs-Halle enthal-
tend: Originalerzählungen, Novellen, Humoresken, Gedichte, Por-
träts von Zeitgenossen. VI. Theater, Concerte und sonstiger Spekt-
akel-Telegraph. VII. Humoristische Wochen-Chronik. VIII. Saty-
risch-socialer Karrenthum. IX. Zur Erschütterung des Zwischfelles:
Leuchtugeln, humoristische Hobelspäne, Wanderungen durch die Welt
und die Luft. X. Telegraphische Nachrichten.

Eine ausgebreitete, verlässliche Korrespondenz bringt uns schnell
alle Neuigkeiten aus dem In- und Auslande; Beiträge rühmlichst
bekannter Schriftsteller wie K. Spindler, Th. Fell, J. N. Vogl,
D. Prechtler, D. Liedemann, C. Curri, Dr. Crusius u. machen
die Unterhaltungs-Halle höchst anziehend, die Kritik wird unpar-
teisch ausgeübt.

M. Dangelmeier, Redakteur.

Die Zeitung erscheint täglich und kostet jährlich 4 fl., viertel-
jährig 1 fl., monatlich 20 kr. Für auswärtige Pränumeranten
entfällt noch das Postporto von 20 kr. C. M. monatlich.

Man pränumerirt einzig und allein: Stadt, Tuchlauben vis-à-vis
dem Musikvereine, in der Verlagshandlung von J. P. Collinger's
Witwe, wohin auch alle Briefe zu adressiren sind.

K. k. ausschl.

Privilegium

auf das neu

erfundene



Anatherin = Mund = Wasser

des

J. G. Popp,

Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber in Wien, Stadt, Goldschmidtgasse No. 604.

Dieses von der medizinischen Fakultät geprüfte und durch eigene langjährige Erfahrung erprobte Mundwasser bewährt sich gegen
den üblen Geruch aus dem Munde bei vernachlässigter Reinigung sowohl künstlicher als hohler Zähne und gegen den Tabakgeruch; es besitzt
aber auch eine besondere Wirkung gegen blutendes Zahnfleisch, — Schwinden desselben, und dadurch Lockerwerden der Zähne, indem es
das Zahnfleisch stärkt, und gegen fernere Zahnsteinbildung schützt. Dieses Mundwasser ist als das erprobte beste Mittel zur längeren
Erhaltung der Zähne und des Zahnfleisches anerkannt.

Auf Anempfehlung versuchte ich das Anatherin-Mund-Wasser gegen mein skorbutisches rheumatisches Mundübel, so wie ich
durch mehrere hohle Zähne geplagt wurde und verschiedene Mittel ohne Erfolg gebrauchte. Dieses Mundwasser bewerkstelligte mein voll-
kommene Heilung des Zahnfleisches und bedeutende Linderung meiner hohlen schmerzhaften Zähne, welches mich zur öffentlichen Erklärung
meines Dankes und der vollsten Anerkennung veranlaßt.

Fr. Freiherr von Brandenstein, m. p.

Nur durch den Gebrauch des Anatherin-Mundwassers velor sich bei mir ein mehrjähriges Mundübel, und zwar: Bluten
des Zahnfleisches, Lockerwerden der Zähne selbst häufiger rheumatischer Zahnschmerz und heftiger Tabakgeruch, welches ich hiermit öffent-
lich bezeuge und dieses Wasser daher Jedermanu bestens empfehle.

Wien, im August 1851.

Freiherr von Bluman, m. p.

Depot: in Kronstadt bei Herrn Kinn und Klockner.

- „ Hermannstadt „ „ J. Franz Zöhrer.
- „ Klausenburg „ „ S. Dietrich.
- „ Karlsburg „ „ C. M. Megay.
- „ Schäßburg „ „ J. Wiffelbacher.

In Abwesenheit des Verlegers für die Redaktion verantwortlich: Christoph Stenner.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.